

## Grünanlagensatzung – Synoptische Darstellung

ALT		NEU	
<p>Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 128 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA Seite 66) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Seite 24), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA Seite 166,179) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Grünanlagensatzung beschlossen:</p>		<p>Auf Grund des § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:</p>	
§ 1 Geltungsbereich		§ 1 Geltungsbereich	
(1)	Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen.	(1)	Diese Satzung gilt für die Benutzung <b>und den Schutz</b> der öffentlichen Grünanlagen.
(2)	Die Regelungen der Grünanlagensatzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.	(2)	Die Regelungen der Grünanlagensatzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.
§ 2 Gegenstand der Satzung		§ 2 Gegenstand der Satzung	
(1)	Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Landeshauptstadt Magdeburg (Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Grünanlagen, Spiel- und Freizeitflächen und extensiv gepflegte Grünanlagen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.	(1)	Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Landeshauptstadt Magdeburg (Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen <b>Grünanlagen. Dazu gehören das öffentliche Grün, das Landschaftsgrün, die öffentlichen Grillwiesen und Parkanlagen sowie die öffentlichen Spielplätze und Spiel- und Freizeitflächen.</b> Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.
(2)	Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z.B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung	(2)	Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z. B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung

ALT		NEU	
	dieser Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.		dieser Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.
(3)	Die oben genannten Grünanlagen sind in den Anlagen 1 - 4 aufgeführt	(3)	Die oben genannten Grünanlagen sind in den Anlagen 1 - 3 aufgeführt.
(4)	Keine Grünanlagen im Sinne der Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegeflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt sind.	(4)	Keine Grünanlagen im Sinne der Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegeflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt sind.
(5)	Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten und in Kleingartenanlagen sowie Wald im Sinne Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.	(5)	Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten und in Kleingartenanlagen sowie Wald im Sinne Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.
§ 3 Verhalten in den Grünanlagen		§ 3 Verhalten in den Grünanlagen	
(1)	Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.	(1)	Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.
(2)	Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.	(2)	Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.
(3)	Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Inlineskates oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.	(3)	Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Inlineskates oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
(4)	In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:	(4)	In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
1.	das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängern und das Reiten, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Kinderspielfahrzeuge,	1.	das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängern und das Reiten, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Kinderspielfahrzeuge,

ALT		NEU	
2.	das Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen	2.	das Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
3.	das Freilaufenlassen von Hunden (dies gilt nicht für Flächen der Anlage 3; dies gilt ebenfalls nicht für Flächen der Anlage 4, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes geregelt ist; in der Zeit vom 01. März bis <del>30. September</del> sind Hunde auch auf Flächen der Anlage 4 anzuleinen),	3.	das Freilaufenlassen von Hunden (dies gilt nicht für Flächen der Anlage 2; dies gilt ebenfalls nicht für Flächen der Anlage 3, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes geregelt ist; in der Zeit vom 01. März bis <b>15. Juli</b> sind Hunde auch auf Flächen der Anlage 3 anzuleinen),
4.	wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ihnen nachstellen zu lassen,	4.	wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ihnen nachstellen zu lassen,
5.	das Baden und das Badenlassen von Tieren in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,	5.	das Baden und das Badenlassen von Tieren in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
6.	das Betreten, Befahren und Verunreinigen von Eisflächen aller Gewässer in Grünanlagen;	6.	das Betreten, Befahren und Verunreinigen von Eisflächen aller Gewässer in Grünanlagen;
7.	das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,	7.	das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
8.	der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen,	8.	der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen,
9.	das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen,	9.	das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen,
10.	das Aufgraben und das Einrichten von Baustellen in jeglicher Form,	10.	das Aufgraben und das Einrichten von Baustellen in jeglicher Form,
11.	das Erscheinungsbild der Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen zu verändern,	11.	das Erscheinungsbild der Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen erheblich zu verändern,
12.	ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die anderen Benutzer oder die Nachbarschaft zu belästigen,	12.	ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen <b>oder</b> nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die anderen Benutzer oder die Nachbarschaft zu belästigen,
13.	das Ausbringen von Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen.	13.	das Ausbringen von Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen,

ALT		NEU	
14.	Hausmüll, Garten- oder sonstige Abfälle auf öffentlichen Grünanlagen zu entsorgen.		Hausmüll, Garten- oder sonstige Abfälle auf öffentlichen Grünanlagen zu entsorgen.
§ 4 Kinderspielplätze		§ 4 Öffentliche Spielplätze	
(1)	Kinderspielplätze im Sinne dieses Paragraphen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Sämtliche Kinderspielplätze sind in dem Verzeichnis der Anlage 2 aufgeführt. Soweit Kinderspielplätze an Grünanlagen nach Anlage 1 grenzen oder innerhalb dieser angelegt sind, erfolgt die Abgrenzung durch Beschilderung oder diese ergibt sich aus den baulichen Gegebenheiten insbesondere aus einer Einfriedung oder aus dem Vorhandensein spielplatztypischer Geräte, Einrichtungen oder Flächen.	(1)	<b>Öffentliche Spielplätze</b> im Sinne dieses Paragraphen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Sämtliche <b>öffentliche Spielplätze</b> sind in dem Verzeichnis der Anlage 1 aufgeführt. Soweit öffentliche <b>Spielplätze</b> an <b>andere</b> Grünanlagen nach Anlage 1 grenzen oder innerhalb dieser angelegt sind, erfolgt die Abgrenzung durch Beschilderung oder diese ergibt sich aus den baulichen Gegebenheiten insbesondere aus einer Einfriedung oder aus dem Vorhandensein spielplatztypischer Geräte, Einrichtungen oder Flächen.
(2)	Auf Kinderspielplätzen ist untersagt:	(2)	Auf <b>öffentlichen Spielplätzen</b> ist untersagt:
1.	das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen,	1.	das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen,
2.	das Mitbringen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln,	2.	das Mitbringen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln,
3.	das Rauchen,	3.	das Rauchen,
4.	gefährliche Gegenstände oder solche Gegenstände mitzubringen, die zur Verschmutzung und Verunreinigung der Kinderspielplätze führen können; gefährliche Gegenstände sind insbesondere Waffen und Anscheinswaffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Gefahrstoffe im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen.	4.	gefährliche Gegenstände oder solche Gegenstände mitzubringen, die zur Verschmutzung und Verunreinigung der <b>öffentlichen Spielplätze</b> führen können; gefährliche Gegenstände sind insbesondere Waffen und Anscheinswaffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Gefahrstoffe im Sinne der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen.
Soweit in Satz 1 nichts Abweichendes geregelt, gelten auf Kinderspielplätzen die Verhaltensvorschriften des § 3 dieser Satzung.		Soweit in Satz 1 nichts Abweichendes geregelt, gelten auf <b>öffentlichen Spielplätzen</b> die Verhaltensvorschriften des § 3 dieser Satzung.	
(3)	Die Benutzung eines Spielplatzes kann durch Festlegung von Öffnungszeiten zeitlich beschränkt werden, wenn ein Spielplatz zu bestimmten Zeiten nicht zweckentsprechend genutzt wird oder Benutzer zu bestimmten Zeiten	(3)	Die Benutzung eines Spielplatzes kann durch Festlegung von Öffnungszeiten zeitlich beschränkt werden, wenn ein Spielplatz zu bestimmten Zeiten nicht zweckentsprechend genutzt wird oder Benutzer zu bestimmten Zeiten

ALT		NEU	
	wiederholt gegen Verhaltensvorschriften dieser Satzung verstoßen haben. Die zeitliche Beschränkung erfolgt durch das Anbringen eines gut lesbaren Schildes am Spielplatz.		wiederholt gegen Verhaltensvorschriften dieser Satzung verstoßen haben. Die zeitliche Beschränkung erfolgt durch das Anbringen eines gut lesbaren Schildes am Spielplatz.
§ 5 Hunderauslaufwiesen		§ 5 Hunderauslaufwiesen	
(1)	Hunderauslaufwiesen sind in dem Verzeichnis der Anlage 3 aufgeführt.	(1)	Hunderauslaufwiesen sind in dem Verzeichnis der Anlage 2 aufgeführt. <b>Hunderauslaufwiesen dienen dem freien Toben und Laufen für Hunde.</b>
(2)	Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.	(2)	Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
(3)	Hundekot ist vom Hundeführer zu beseitigen und zu entsorgen.	(3)	Hundekot ist vom Hundeführer zu beseitigen und zu entsorgen.
		(4)	<b>Auf Hunderauslaufwiesen ist das Mitbringen und Konsumieren von Speisen zum Zwecke eines gemeinsamen und geplanten Essens (Picknick) untersagt.</b>
(4)	Weitergehende Regelungen nach § 3 dieser Satzung, der Gefahrenabwehrverordnung und dem Hundegesetz LSA bleiben unberührt und gelten auch auf den Hunderauslaufwiesen.	(5)	Weitergehende Regelungen nach § 3 dieser Satzung, der Gefahrenabwehrverordnung und dem Hundegesetz LSA bleiben unberührt und gelten auch auf den Hunderauslaufwiesen.
		(6)	<b>Die Benutzung einer Hunderauslaufwiese kann durch Festlegung von Öffnungszeiten oder weiteren Verhaltensregeln beschränkt werden, wenn eine Hunderauslaufwiese zu bestimmten Zeiten oder in bestimmtem Umfang nicht zweckentsprechend genutzt wird oder Benutzer zu bestimmten Zeiten wiederholt gegen Verhaltensvorschriften dieser Satzung verstoßen haben. Die Beschränkung erfolgt durch das Anbringen eines gut lesbaren Schildes an der Hunderauslaufwiese.</b>
§ 6 Grillwiesen		§ 6 Grillwiesen	
(1)	Grillwiesen dürfen von allen Einwohnern der Stadt Magdeburg und deren Gästen unentgeltlich benutzt werden.	(1)	Grillwiesen dürfen von allen Einwohnern der Stadt Magdeburg und deren Gästen unentgeltlich benutzt werden.
(2)	Zum Grillen darf nur Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten verwendet werden. Die Feuerstelle ist ständig zu beaufsichtigen. Während des Grillens ist geeignetes Material zum Löschen eines Feuers vorzuhalten (Wasser, Sand, Feuerlöscher).	(2)	Zum Grillen darf nur Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten verwendet werden. Die Feuerstelle ist ständig zu beaufsichtigen. Während des Grillens ist geeignetes Material zum Löschen eines Feuers vorzuhalten (Wasser, Sand, Feuerlöscher).

ALT		NEU	
(3)	Die Nutzungsfläche ist nach dem Grillen zu beräumen und zu reinigen. Die Asche ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Sonstige Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.	(3)	Die Nutzungsfläche ist nach dem Grillen zu beräumen und zu reinigen. Die Asche ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Sonstige Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
(4)	Es ist darauf zu achten, dass die Verwendung von Grillgeräten nicht unter Bäumen und Sträuchern, insbesondere im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 Metern sowie nicht in der unmittelbaren Nähe von Ausstattungen wie Spielgeräten, Bänken, Kunst u. a. erfolgen darf.	(4)	Es ist darauf zu achten, dass die Verwendung von Grillgeräten nicht unter Bäumen und Sträuchern, insbesondere im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 5 Metern sowie nicht in der unmittelbaren Nähe von Ausstattungen wie Spielgeräten, Bänken, Kunst u. a. erfolgen darf.
(5)	Das Grillen ist auf Grillwiesen ab einer Waldbrandstufe 3 untersagt.	(5)	Das Grillen ist auf Grillwiesen ab einer Waldbrand <b>gefahr</b> stufe 4 untersagt.
(6)	Der Grillplatz darf zwischen 23.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht genutzt werden.	(6)	Der Grillplatz darf zwischen 23.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht genutzt werden.
(7)	Weitergehende Regelungen nach § 3 dieser Satzung und der Gefahrenabwehrverordnung bleiben unberührt und gelten auch auf den Grillwiesen.	(7)	Weitergehende Regelungen nach § 3 dieser Satzung und der Gefahrenabwehrverordnung bleiben unberührt und gelten auch auf den Grillwiesen.
§ 7 Ausnahmegewilligung		§ 7 Ausnahmegewilligung	
(1)	Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 Absatz 4 Punkt 1, 2 und 5 und 7 - 10 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Jede Benutzung, die demnach einer Ausnahmegewilligung bedarf, ist eine besondere Benutzung. Der Antrag auf Ausnahmegewilligung ist schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim EB Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg zu stellen. Anträge sind mit Name und Anschrift des Antragstellers, genaue Bezeichnung der Grünanlage, räumlicher Umfang einschließlich Lageplan oder Skizzen, Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Benutzung u.Ä. zu versehen.	(1)	Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 Absatz 4 Punkt 1, 2 und 5 und 7 - 10 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Jede Benutzung, die demnach einer Ausnahmegewilligung bedarf, ist eine besondere Benutzung. Der Antrag auf Ausnahmegewilligung ist schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim EB Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg zu stellen. Anträge sind mit Name und Anschrift des Antragstellers, genaue Bezeichnung der Grünanlage, räumlicher Umfang einschließlich Lageplan oder Skizzen, Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Benutzung u.Ä. zu versehen.
(2)	Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegewilligung sind in den Fällen des § 3 Abs. 4 Nr. 8 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen, die Zuverlässigkeit und	(2)	Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegewilligung sind in den Fällen des § 3 Abs. 4 Nr. 8 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen, die Zuverlässigkeit und

ALT		NEU	
	wirtschaftliche Leistungs-fähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen.		wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen
(3)	Die Ausnahmegewilligung wird widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden. Die Ausnahmegewilligung kann längstens für ein Jahr erteilt werden und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.	(3)	Die Ausnahmegewilligung wird widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden. Die Ausnahmegewilligung kann längstens für ein Jahr erteilt werden und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
(4)	Der Inhaber der Ausnahmegewilligung ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 8 verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.	(4)	Der Inhaber der Ausnahmegewilligung ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 8 verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
(5)	Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Landeshauptstadt oder Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.	(5)	Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Landeshauptstadt oder Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
<b>§ 8 Haftung</b>		<b>§ 8 Haftung</b>	
(1)	Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis nach § 7 ausübt, haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Grünanlagen bzw. sonstigen Flächen zufügt.	(1)	Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis nach § 7 ausübt, haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Grünanlagen bzw. sonstigen Flächen zufügt.
(2)	Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt, haftet der Stadt weiter dafür, dass die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet für	(2)	Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt, haftet der Stadt weiter dafür, dass die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet für



ALT		NEU	
	sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.		sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
§ 9 Gebühren		§ 8 Gebühren	
Für die besondere Benutzung der Grünanlagen, die einer Ausnahmegewilligung bedarf, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagegebührensatzung.		Für die besondere Benutzung der Grünanlagen, die einer Ausnahmegewilligung bedarf, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagegebührensatzung.	
§ 10 Benutzungssperre		§ 10 Benutzungssperre	
Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsförmungen gesperrt werden. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen und für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten.		Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsförmungen gesperrt werden. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen und für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten.	
§ 11 Beseitigungspflicht		§ 11 Beseitigungspflicht	
Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Tierkot.		Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Tierkot.	
§ 12 Platzverweis		§ 12 Platzverweis	
(1)	Aus den Grünanlagen kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen durch fachlich zuständige Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg verwiesen werden, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.	(1)	Aus den Grünanlagen kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen durch fachlich zuständige Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg verwiesen werden, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
(2)	Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.	(2)	Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.
§ 13 Ordnungswidrigkeiten		§ 13 Ordnungswidrigkeiten	
(1)	Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1)	Ordnungswidrig handelt im Sinne des § <b>8 Absatz 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</b> , wer vorsätzlich oder fahrlässig
1.	die in § 3 Abs. 1, 3, 4 oder §§ 4, 5 und 6 aufgeführte Verhaltensvorschriften nicht befolgt,	1.	die in § 3 Abs. 1, 3, 4 oder §§ 4, 5 und 6 aufgeführte Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2.	als Inhaber einer Ausnahmegewilligung	2.	als Inhaber einer Ausnahmegewilligung



ALT		NEU	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 7 Abs. 3),</li> <li>- Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 7 Abs. 4),</li> <li>- die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 7 Abs. 5),</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 7 Abs. 3),</li> <li>- Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 7 Abs. 4),</li> <li>- die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 7 Abs. 5),</li> </ul>
3.	einer Benutzungssperre nach § 10 zuwiderhandelt.	3.	einer Benutzungssperre nach § 10 zuwiderhandelt.
(2)	<del>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.</del>	(2)	<b>Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 8 Absatz 5 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).</b>
§ 14 Bisherige Benutzungen		§ 14 Bisherige Benutzungen	
Für Gestattungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Erlaubnisse oder Vertrag für begrenzte Zeit oder widerruflich gestattet sind, gelten die Satzungsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, zudem die Erlaubnis erlischt oder der Vertrag endet.		Für Gestattungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Erlaubnisse oder Vertrag für begrenzte Zeit oder widerruflich gestattet sind, gelten die Satzungsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, zudem die Erlaubnis erlischt oder der Vertrag endet.	
§ 15 Vollziehung dieser Satzung		§ 15 Vollziehung dieser Satzung	
(1)	Zur Zuständigkeit für die Vollziehung dieser Satzung gelten die Vorschriften der nachfolgenden Absätze, soweit die Zuständigkeit nicht bereits in dieser Satzung bestimmt wurde.	(1)	Zur Zuständigkeit für die Vollziehung dieser Satzung gelten die Vorschriften der nachfolgenden Absätze, soweit die Zuständigkeit nicht bereits in dieser Satzung bestimmt wurde.
(2)	Dem Oberbürgermeister obliegt die Überwachung der Verhaltensvorschriften in den §§ 3 bis 6 dieser Satzung. <del>Er</del> ist zuständig für Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind. <del>Dem</del> Oberbürgermeister obliegen ferner die Anordnung von Benutzungssperren, soweit diese wegen des Verhaltens der Benutzer getroffen werden, sowie die Anordnung von Platzverweisen nach § 12 dieser Satzung.	(2)	<b>Der</b> Oberbürgermeister <b>in</b> obliegt die Überwachung der Verhaltensvorschriften in den §§ 3 bis 6 dieser Satzung. <b>Sie</b> ist zuständig für Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind. <b>Der</b> Oberbürgermeister <b>in</b> obliegen ferner die Anordnung von Benutzungssperren, soweit diese wegen des Verhaltens der Benutzer getroffen werden, sowie die Anordnung von Platzverweisen nach § 12 dieser Satzung.
(3)	<del>Der</del> Oberbürgermeister ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach § 13 dieser Satzung.	(3)	<b>Die</b> Oberbürgermeister <b>in</b> ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach § 13 dieser Satzung.
(4)	Im Übrigen obliegt die Vollziehung dieser Satzung der Betriebsleitung des	(4)	Im Übrigen obliegt die Vollziehung dieser Satzung der Betriebsleitung des

ALT		NEU	
	Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg.		Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg.
§ 16 Sprachliche Gleichstellung		§ 16 Sprachliche Gleichstellung	
Personen- und Funktionsbezeichnung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).		Personen- und Funktionsbezeichnung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).	
§ 17 In-Kraft-Treten		§ 17 Inkrafttreten	
(1)	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer <b>öffentlichen</b> Bekanntmachung in Kraft.	
(2)	<del>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung vom 29. November 2010 – Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 49 vom 10. Dezember 2010) außer Kraft.</del>		